

Geschäftsordnung der Ratsfraktion DIE LINKE. Kiel

§ 1 - Mitglieder der Fraktion

(1) Voll stimmberechtigte Mitglieder der Fraktion sind die Ratsmitglieder und die ordentlichen bürgerlichen Ausschussmitglieder.

(2) Die stellvertretenden bürgerlichen Ausschussmitglieder, die Ortsbeiratsmitglieder ohne Ratsmandat sowie die von der LINKEN in Aufsichtsrats- und sonstigen Fachgremien gewählte Personen sind beratende nicht stimmberechtigte Mitglieder. Stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder können im Vertretungsfall das Stimmrecht des entsprechenden ordentlichen bürgerlichen Ausschussmitglieds wahrnehmen. Die Sitzungsleitung entscheidet im Zweifelsfall über die Stimmberechtigung.

(3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind beratende nicht stimmberechtigte Mitglieder.

(4) Die MitarbeiterInnen der Fraktion sind beratende nicht stimmberechtigte Mitglieder.

§ 2 - Aufgaben, Rechte und Pflichten

(1) Die Fraktion berät auf ihren Sitzungen die für ihre Arbeit in Ratsversammlung, Ausschüssen, Ortsbeiräten und sonstigen Gremien relevanten Themenkomplexe, plant und berät den Fraktionshaushalt und fasst die für ihre Arbeit notwendigen Beschlüsse. Darüber hinaus ist sie an Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes gebunden.

(2) Die Fraktionsmitglieder vertreten in Rat, Ausschüssen und sonstigen Gremien und in der Öffentlichkeit die Beschlüsse der Fraktion und der Kreismitgliederversammlung. Von den Beschlüssen abweichende Meinungen müssen im Vorfeld angekündigt werden.

(3) Die Fraktionsmitglieder betreuen und bearbeiten die in ihre Gremienzuständigkeit fallenden Fachbereiche. Sie üben die entsprechenden Sprecher*innenfunktion aus. Bei Themenüberschneidungen soll eine Abstimmung mit den Sprecher*innen der anderen betroffenen Fachbereiche erfolgen. Bei Themen von zentraler politischer Bedeutung soll eine Abstimmung mit der Fraktion, bei Eilentscheidung mit dem Fraktionsvorstand erfolgen.

(4) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit geschieht in Zusammenarbeit mit der Fraktionsgeschäftsführung.

(5) Die Fraktionsmitglieder verpflichten sich, an Abstimmungen zu Angelegenheiten nicht teilzunehmen, bei denen sie befangen sein könnten. Dies gilt nicht nur, aber insbesondere für die Vergabe von Aufträgen und Fördermitteln. Im Einzelfall entscheidet gegebenenfalls die Fraktion auf der Grundlage der entsprechenden Regelungen der Gemeindeordnung, ob eine Befangenheit vorliegt.

(6) Die Fraktion kann zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur weiteren Vertiefung einer Thematik Arbeitsgruppen einrichten. Die Arbeitsgruppen informieren regelmäßig über ihre Arbeit. Die Arbeitsgruppen sind in ihrer Arbeit unabhängig. Die zuständigen fachpolitischen Sprecher*innen der Fraktion sind gleichzeitig Sprecher*innen der jeweiligen Arbeitsgruppe.

(7) Die Fraktion benennt eine*n Inklusionsbeauftragte*n welche*r die Fraktion in Inklusionsfragen berät und eine entsprechende Sprecher*innenfunktion ausübt.

(8) Zu besonders wichtigen Themen führt die Fraktion Klausurtagungen durch. Einzelheiten beschließt die Fraktion.

(9) Zur Abstimmung von internen Belangen, wie der thematische Zuschnitt in Sachgebieten und Fragen der Kooperation kann der Fraktionsvorstand interne und nichtöffentliche Sondersitzungen durchführen. Die Fraktion wird über die Ergebnisse der Sitzungen informiert.

§ 3 – Fraktionsvorstand

- (1) Die Ratsmitglieder bilden den Fraktionsvorstand.
- (2) Der Fraktionsvorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.
- (3) Die Wahlen zum Fraktionsvorsitz finden turnusmäßig alle zweieinhalb Jahre statt. Der Fraktionsvorsitz soll quotiert besetzt werden. Der Fraktionsvorsitz kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung gestanden hat.
- (4) Der Fraktionsvorstand vertritt die Fraktion nach außen und gegenüber Parteigremien und hat insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Kreisvorstand von DIE LINKE. Kiel zu entwickeln. Dabei kommt der/dem Fraktionsvorsitzenden im Besonderen die Funktion einer/s Sprecher*in zu. Der Fraktionsvorstand koordiniert die Arbeitsplanung der Fraktion. Die/der Fraktionsvorsitzende vertritt die Interessen der Fraktion im Ältestenrat der Stadt Kiel. Sitzungen des Fraktionsvorstandes sind in der Regel fraktions- und parteiöffentlich.
- (5) Die Mitglieder des Fraktionsvorstands sind untereinander gleichberechtigt.
- (6) Der Fraktionsvorstand kann mit seiner Mehrheit Entscheidungen treffen, die in die Entscheidungsbefugnis der Fraktion fallen und nicht bis zur nächsten Fraktions Sitzung aufgeschoben werden können. Die Fraktion ist auf ihrer nächsten Sitzung über die Entscheidung zu unterrichten. Durch einen Mehrheitsbeschluss kann sich die Fraktion die Entscheidung in einer Sache vorbehalten.
- (7) Der Fraktionsvorstand beschließt alleine über Personalangelegenheiten und konkrete Fraktionsausgaben. Beim Beschluss über den Fraktionshaushalt hat der Fraktionsvorstand ein Vetorecht.
- (8) Für die nach § 32a, Abs. 4 GO gewährten Zuschüsse wird eine Fraktionskasse gebildet. Für Ausgaben, welche nicht von den Zuwendungsrichtlinien gedeckt sind, bildet der Fraktionsvorstand einen Sonderfonds, in den die Mitglieder des Fraktionsvorstandes regelmäßig einzahlen.

§ 4 – Fraktionssitzungen

- (1) Fraktionssitzungen finden mit Ausnahme der Woche nach einer Ratsversammlung, Sitzungspausen und Ferien regelmäßig einmal wöchentlich statt. Alle Fraktionsmitglieder erhalten rechtzeitig (mindestens zwei Tage vorher) über die Fraktionsgeschäftsführung schriftliche Einladungen. Sondersitzungen der Fraktion, die speziellen Ortsbeirats -Themen gewidmet sind, finden regelmäßig, mindestens einmal im Halbjahr statt.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Regelung bezüglich der Nichtöffentlichkeit von Sitzungen gelten analog zum § 8 der GO für die Ratsversammlung und die Ausschüsse der LH Kiel. Alle Anwesenden haben volles Rederecht, wobei auf eine Quotierung der Redeliste zu achten ist.
- (3) Die Fraktionsgeschäftsführung stellt den Tagesordnungsvorschlag und das Sitzungsmaterial zusammen. Von den Fraktionsmitgliedern angemeldete Tagesordnungspunkte werden auf die Tagesordnung gesetzt. Die Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung von der Fraktion mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Die Beschlüsse der Fraktion werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung gefasst.
- (5) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig (mindestens zwei Tage vorher) eingeladen wurde und die Hälfte des Fraktionsvorstandes anwesend ist. Konnte ein Beschluss wegen Beschlussunfähigkeit nicht gefasst werden, gilt die Fraktion in der gleichen Angelegenheit bei der nächstfolgenden Sitzung als beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Fraktionsmitglieder.
Die Regelung in Satz 1 von § 4 (5) gilt nicht für Fragen der Geschäftsordnung. Bei Fragen der Geschäftsordnung gelten die in § 5 aufgeführten Regelungen.

§ 5 - Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Bei der Beschlussfassung der Geschäftsordnung müssen die Ratsmitglieder vollständig anwesend sein. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit der Ratsmitglieder beschlossen.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung sind schriftlich zu beantragen; sie müssen den Fraktionsmitgliedern 10 Tage vor der beschlussfassenden Sitzung schriftlich bekannt gegeben werden. Eine Veränderung dieser Änderungsvorschläge im Verlaufe der Diskussion über diese Änderungsvorschläge ist zulässig.

Bei Änderungen der Geschäftsordnung muss ein Drittel aller voll stimmberechtigten Fraktionsmitglieder anwesend sein. Änderungen werden mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden und mit einfacher Mehrheit des Fraktionsvorstandes beschlossen.

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.